

D UNIVERSITÄT BERN

Reglement betreffend die Ko-Finanzierung von internationalen Postdoktorierenden mit dem EU Qualitätslabel «Seal of Excellence» ("SELF Fund")

Die Universitätsleitung,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG) sowie Artikel 3 Absatz 3 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (UniSt) und im Sinne von Ziel 11 im Leistungsauftrag des Regierungsrates an die Universität Bern für die Jahre 2018 – 2021

auf Antrag des Vizerektorats Forschung,

beschliesst:

Präambel

Die Universität Bern hat sich im Rahmen ihrer Strategie 2021 zum Ziel gesetzt, ihre internationale Ausrichtung zu stärken und u.a. die Anzahl ausländischer Postdocs zu erhöhen. Als Mittel zur Erhöhung der Attraktivität für internationale Postdoktorierende richtet die Universitätsleitung das Ko-Finanzierungsgefäss SELF ("Seal of Excellence Funds») ein. SELF unterstützt die Anstellung von internationalen Postdoktorierenden, deren Anträge für eine «Marie Skłodowska Curie Individual Fellowships» (MSC IF) den EU Qualitätslabel «Seal of Excellence» erhalten haben.

Die europäischen «Marie Skłodowska Curie Individual Fellowships» (MSC IF) finanzieren zweijährige Individual-Stipendien auf postdoktoralem Niveau für ein Forschungs- und Karriereentwicklungsprojekt. Die Antragstellenden müssen internationale Mobilität aufweisen. Die Evaluation wird nach den Kriterien «Excellence, Impact und Implementation» mittels peerreview von der EU-Kommission sichergestellt. Das Budget von Horizon 2020 ermöglicht die Finanzierung von knapp 15% der Anträge. Die nicht finanzierbaren, aber sehr guten An-

träge, welche mindestens 85% der maximalen Punktezahl erzielen, erhalten das Qualitätslabel «Seal of Excellence». Die MSC IF haben jährlich eine Eingabefrist (Mitte September). Die Resultate (auch über das Erreichen des Seal of Excellence) erfolgen innert 5 Monate (im Februar). Wiedereinreichungen sind gestattet, sofern die Person bei der folgenden Eingabefrist nicht länger als ein Jahr in der Schweiz gelebt hat.

Art. 1 Ziel der «SELF Funds» und Gegenstand des vorliegenden Reglements

- ¹ Mit den «SELF Funds» erhalten Institute, die dies wünschen, eine Ko-Finanzierung für die befristete Anstellung von MSC IF Kandidaten und Kandidatinnen mit dem Seal of Excellence an der Universität Bern. Diese Unterstützung hat zum Ziel, die Chancen auf eine erfolgreiche Antragstellung bei einem Gefäss der Nachwuchsförderung zu erhöhen.
- ² Das vorliegende Reglement legt den Rahmen für die Zusprache der universitären Fördermittel «SELF Funds» fest.

Art. 2 Grundsätze und Terminologie

- ¹ Das Programm ist als Matching Fund aufgebaut (Ko-Finanzierung von Anstellungen plus Sachkostenpauschale): die Eigenleistung des gesuchstellenden Instituts beträgt mindestens 50% der Lohnkosten der anzustellenden SELF-Fellows.
- ² Die Universitätsleitung legt auf Antrag des Vizerektorats Forschung die Gesamthöhe des jährlich zur Verfügung stehenden Beitrages für die Vergabe von «SELF Funds» fest.
- ³ Es findet keine inhaltliche Evaluierung statt.
- ⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zusprache eines «SELF Fund»-Beitrags.
- ⁵ In diesem Reglement wird die folgende Terminologie verwendet:
- «Antrag» bezieht sich auf den Marie Skłodowska Curie Individual Fellowships bei der Europäischen Förderagentur,
- «Gesuch» bezieht sich auf die «SELF Funds»;
- «Institut» bezieht sich auf das Institut, die Forschungsgruppe, das universitäre Zentrum oder die Universitätsklinik, die für das Gesuch und die Erbringung der Eigenleistung verantwortlich ist.
- «SELF-Fellows» bezeichnet die MSC IF Kandidaten und Kandidatinnen mit dem Seal of Excellence, die dank SELF-Mitteln angestellt werden sollen.

Art. 3 Umfang und Dauer der Finanzierung

- ¹ Ein «SELF Fund»-Beitrag besteht aus:
 - a) einem Beitrag in der Höhe der Eigenleistung des Instituts für die Lohnkosten der Anstellung, jedoch maximal 50'000 Franken pro Kalenderjahr und maximal während 24 Monaten.
 - b) einem Pauschalbeitrag für die Sachkosten von 800 Franken pro Anstellungsmonat (maximal für 24 Monate)
- ² Eine nachträgliche einmalige Verlängerung kann gewährt werden, sofern die Gesamtdauer von 24 Monaten nicht überschritten wird.

Art. 4 Voraussetzung der Gesuchseinreichung

- ¹ «SELF Funds» können nur für die Anstellung von Postdocs beantragt werden, die ihren Antrag für ein MSC Individual Fellowship mit der Universität Bern 2018 oder später eingereicht haben.
- ² In der Regel wird das Gesuch von der Person eingereicht, die im MSC IF Gesuch als «Supervisor» bei der Universität Bern eingetragen ist. Abweichungen sind zu begründen und von den SELF-Fellows als zweckmässig für eine künftige Antragstellung zu bestätigen.
- ³ Antragsberechtigt sind grundsätzlich Professorinnen und Professoren, einschliesslich der Assistenzprofessorinnen und -professoren der Universität Bern und der Universitätskliniken, die als Kreditverantwortliche wirken dürfen.
- ⁴ Falls die Anstellung der Gesuchstellenden innert 3 Jahren nach Zusage des «SELF Fund»-Beitrags endet, ist im Gesuch eine zusätzliche Person für die Supervision der SELF-Fellows anzugeben.
- ⁵ Die gesuchstellende Person verfügt über die nötigen Mittel, um die Eigenleistung für die Lohnkosten der SELF-Fellows zu decken.

Art. 5 Verwendungszweck

- ¹ Die Beiträge für die Lohnkosten sind ausschliesslich zur Ko-Finanzierung einer Anstellung der SELF-Fellows in der Forschung einzusetzen, die sonst in diesem Umfang nicht möglich wäre. «SELF Fund»-Beiträge sind kein Ersatz für andere Finanzierungsquellen.
- ² Der Beschäftigungsgrad soll in der Regel 100% betragen. Ausnahmen sind für Personen mit Betreuungspflichten möglich. Die Universitätsleitung entscheidet im Einzelfall.
- ³ Die Gesamtdauer der Anstellung muss mindestens 6 Monate betragen.
- ⁴ Die Anstellung unter SELF beginnt spätestens ein Jahr nach Bekanntgabe der Resultate der MSC IF Ausschreibung. Die Anstellung ist nicht übertragbar.
- ⁵ Der Pauschalbeitrag für die Sachkosten hat grundsätzlich den SELF-Fellows zu Gute zu kommen, jedoch nicht zur Deckung der normalen Arbeitsplatzinfrastruktur oder der Administrationskosten.

Art. 6 Verfahren

- ¹ Die Ausschreibung der «SELF Funds» erfolgt in der Regel einmal jährlich durch das Vizerektorat Forschung. Es legt dabei die Fristen zur Einreichung von Gesuchen fest.
- ² Das Vizerektorat Forschung kann in der Ausschreibung verlangen, dass das Institut bereits vor Bekanntgabe der Resultate der MSC IF Ausschreibung das grundsätzliche Interesse an einer Anstellung mit Ko-Finanzierung durch «SELF Funds» abzugeben hat.
- ³ Das Gesuch für «SELF Funds» ist beim Vizerektorat Forschung einzureichen. Dieses stellt die dazu notwendigen Formulare zur Verfügung.
- ⁴ Die Organisation der Ausschreibungen und der formellen Prüfung der eingereichten Gesuche, die finanzielle Abwicklung der bewilligten Gesuche sowie die Kontrolle der Berichterstattung obliegt dem Vizerektorat Forschung.

Art. 7 Beurteilung der Gesuche

¹ Das Vizerektorat Forschung prüft, ob die Gesuche die formellen Bedingungen erfüllen:

- a) Das Gesuch ist für die Anstellung von Nachwuchsforschenden, die 2018 oder später einen MSC Individual Fellowship Antrag mit einem Supervisor der Universität Bern eingereicht haben. Dieser Antrag hat den Seal of Excellence erhalten.
- b) Die «SELF Fund»-Beiträge sind nicht als Ersatz für eine bereits laufende Anstellung vorgesehen und auch nicht als Rückerstattung einer vollen Anstellung aus vorhandenen Betriebsmitteln.
- c) Das Gesuch wurde fristgerecht eingereicht und ist nach den Vorgaben dieses Reglements und den allfälligen weiterführenden Vorgaben der Ausschreibung korrekt und vollständig.
- d) Sind die verfügbaren Mittel nicht ausreichend, um alle Gesuche zu finanzieren, werden zuerst jene Kandidaten und Kandidatinnen unterstützt, die in der Bewertung des MSC IF Antrags die kleinste Differenz zum panel-spezifischen Punktewert aufweisen, der eine Zusage bedeutet hätte.
- e) Die Universitätsleitung kann in Abweichung zu d) per Los entscheiden.

Art. 8 Verpflichtungen der unterstützten Personen

- ¹ Im Falle der Gutheissung eines Gesuchs nennt das Institut den Drittmittelkredit, auf dem die SELF-Fellows angestellt werden (in der Regel freie Mittel). Das Vizerektorat Forschung überweist den zugesprochenen Betrag auf diesen Drittmittelkredit. Dies gilt auch, wenn die SELF-Fellows zur Hälfte aus Eigenmitteln mittels Punkte angestellt werden.
- ² Die Gesuchstellenden verpflichten sich, die Mittel gemäss Entscheid über das Gesuch zu verwenden.
- ³ Die Gesuchstellenden verpflichten sich, den SELF-Fellows einen Arbeitsplatz mit Zugang zur nötigen Forschungsinfrastruktur zur Verfügung zu stellen.
- ⁴ Das Vizerektorat Forschung ist rechtzeitig über eine vorzeitige Beendigung der Anstellung zu informieren.
- ⁵ Bei vorzeitiger Beendigung sind die nicht verwendeten SELF-Mittel anteilsmässig (pro Monat gekürzter Anstellung) dem Vizerektorat Forschung zurückzuerstatten. Bei geringfügigen Beträgen kann das Vizerektorat auf eine Rückzahlungspflicht verzichten.
- ⁶ Die erfolgreiche Anwerbung von kompetitiven Drittmitteln zur Karriereförderung durch die SELF-Fellows (z.B. MSC Fellowship im Folgejahr) ist dem Vizerektorat Forschung zu melden. Der Projektbeginn, d.h. der Beginn der Zuwendung derartiger Drittmittel, gilt als vorzeitige Beendigung der Anstellung nach Punkt 5. Die nicht verwendeten SELF-Mittel, die den Betrag von 20'000 Franken übersteigen, sind dem Vizerektorat Forschung zurückzuerstatten.
- ⁷ Zum Abschluss der SELF-finanzierten Anstellung erstellen die Gesuchstellenden zusammen mit den SELF-Fellows einen Abschlussbericht für die Evaluation der Wirkung der «SELF Funds» zu Handen des Vizerektorats Forschung. Inhaltspunkte sind u.a.: Wirkung der «SELF Funds», wissenschaftliche Leistung, andere eingeworbene Mittel, Beitrag zur Internationalisierung, Beurteilung des Betreuungsverhältnisses, etc.

Art. 9 Berichterstattung

Das Vizerektorat Forschung erstattet zuhanden der Universitätsleitung jährlich Bericht über die getätigten Ausschreibungen und Beitragserteilungen.

Art. 10 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde von der Universitätsleitung am 26. Juni 2018 beschlossen und tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Bern, 26. Juli 2018

Im Namen der Universitätsleitung

Der Rektor

Prof. Dr. C. Leumann